

Allgemeine Benutzungsrichtlinien Mobilfunk-Dienstleistungen



1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Benutzungsrichtlinien sind integrierter Bestandteil des zwischen der Kundin, bzw. dem Kunden (der «Kunde») und dem lokal zuständigen Quickline-Partner («Quickline-Partner») über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Mobiltelefonie abgeschlossenen Abonnementsvertrages (der «Vertrag»).
- 1.2 Die vorliegenden Mobiltelefonie-Benutzungsrichtlinien ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») zwischen dem Kunden und dem Quickline-Partner.

2. Leistung des Quickline-Partners

- 2.1 Allgemein: Der Quickline-Partner zieht zur Leistungserbringung einen Lieferanten («Quickline-Lieferant») bei. Der Quickline-Partner ermöglicht dem Kunden, über das Mobilfunknetz des Quickline-Lieferanten und der Roamingpartner des Quickline-Lieferanten Gespräche zu führen und Daten auszutauschen. Die Funkversorgung im In- und Ausland ist somit abhängig vom Netz der Quickline-Lieferanten. Funkschatten sind auch in den als versorgt bezeichneten Gebieten und insbesondere in Gebäuden möglich. Der Quickline-Partner kann keine Gewährleistung für ein unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren ihrer Dienstleistungen oder für bestimmte Übertragungszeiten und Kapazitäten sowie für einen absoluten Schutz vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören übernehmen. Zur Vertragserfüllung kann der Quickline-Partner jederzeit Dritte beziehen.
- 2.2 Unterhalt: Der Kundendienst von Quickline, bzw. der Quickline-Partner nimmt auf seiner Hotline Störungsmeldungen entgegen. Er leitet die Störungsmeldungen so rasch als möglich an den Quickline-Lieferanten weiter.

3. Verpflichtungen des Kunden

- 3.1 Allgemein: Der Kunde hat bei der Anmeldung bzw. Registrierung seine Identität durch einen amtlichen Ausweis nachzuweisen, dem Quickline-Partner jederzeit seine aktuellen Namens- und Adressdaten bekannt zu geben und entsprechende Änderungen unverzüglich online oder schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat für die Benutzung seines Anschlusses, den Gebrauch von Passwörtern bzw. für den Abruf der zur Verfügung gestellten Dienstleistung in jedem Fall einzustehen, namentlich auch durch Wahl erhöht kostenpflichtiger Nummern sowie bei Benutzung durch Drittpersonen. Der Kunde hält sämtliche Vertragsdaten, wie PIN- und PUK-Code sowie andere Codes und Passwörter, geheim, insbesondere verpflichtet er sich, die Daten sicher zu verwahren und niemandem zugänglich zu machen. Er ist bei Missachtung dieser Schutzbestimmung für sämtliche daraus entstehenden Schäden haftbar. Der Kunde hat den Quickline-Partner umgehend über jede unerlaubte Nutzung oder den Verlust seiner Vertragsdaten oder seiner SIM-Karte zu informieren. Der Kunde ist insbesondere für eine rechts- und vertragskonforme Benutzung seines Mobilanschlusses (insb. Ziffer 6) und für eine fristgerechte Bezahlung der bezogenen Leistungen (s. Ziffern 4 und 5) verantwortlich.
- 3.2 Einrichtungen des Kunden: Für den Erwerb sowie die Installation, Funktionstüchtigkeit und Rechtskonformität seiner Endgeräte ist der Kunde selber verantwortlich. Der Quickline-Partner gewährt dem Kunden keinen Investitionsschutz. Der Kunde hat zudem alle ihm zumutbaren Massnahmen insbesondere zur Verhinderung von unerlaubten Eingriffen in fremde Systeme und der Verbreitung von Computerviren zu ergreifen.

4. Preise

- 4.1 Es gelten die jeweils aktuellen Preislisten des Quickline-Partners. Der Quickline-Partner kann Preise unmittelbar vor der Nutzung einer bestimmten Dienstleistung bekannt geben oder sie auf seiner Website quickline.ch auflisten (z.B. Roamingpreise). Die Preise für spezielle, vom Kunden gewünschte Leistungen gibt der Quickline-Partner auf Anfrage bekannt. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Einschaltung des Mobilanschlusses. Die vertraglich geschuldeten Preise werden dem Kunden auch während der Sperre seiner Mobilanschlüsse in Rechnung gestellt

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Allgemein: Der Quickline-Partner erstellt die Rechnung aufgrund der Aufzeichnungen des Quickline-Lieferanten. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrags bis spätestens zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum; wo ein solches fehlt, innert 30 Tagen seit Ausstellungsdatum der Rechnung. Die geschuldeten Beträge aus der Benutzung von Mehrwertdiensten oder Leistungen anderer Drittanbieter werden dem Kunden zusammen mit der Rechnung vom Quickline-Partner belastet. Der Quickline-Partner ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu verschieben. Innert der Zahlungsfrist kann der Kunde schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als akzeptiert. Mit Beendigung des Vertrages werden alle ausstehenden Beträge fällig. Sowohl der Kunde als auch der Quickline-Partner können unbestrittene Forderungen zur Verrechnung bringen.
- 5.2 Zahlungsverzug: Wurde vom Kunden bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, hat der Quickline-Partner das Recht, die Leistungserbringung bei allen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen ohne weitere Ankündigung zu unterbrechen (z.B. Sperrung sämtlicher Mobilanschlüsse), weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens zu treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos zu kündigen. Für Mahnungen kann der Quickline-Partner Mahngebühren erheben. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die dem Quickline-Partner durch den Zahlungsverzug entstehen. Wird die Rechnung nach erfolgter Mahnung bezahlt, so können die Dienstleistungen gegen Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr wieder entsperrt werden. Die nutzungsunabhängigen Entgelte wie etwa die vollumfänglichen Grundgebühren sind auch bei gesperrten oder eingestellten Dienstleistungen geschuldet. Der Quickline-Partner kann bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung der vertraglichen Zahlungsbedingungen von ihren Kunden jederzeit Sicherheitsleistungen verlangen, die Dienstleistung sperren oder den Vertrag kündigen.
- 5.3 Vorzeitige Mobilabo-Vertragsauflösung: Wird der Mobilabo-Vertrag vor Ablauf der bestimmten Vertragsdauer vom Kunde oder vom Quickline-Partner beendet, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Wechselgebühr. Die Wechselgebühr werden auf quickline.ch publiziert. Die Gesamthöhe der Wechselgebühr richtet sich nach der Dauer der Restlaufzeit des Mobilabo-Vertrages und des Abotyps. Mobilabo-Verträge ohne Mindestlaufzeit können ohne Kostenfolge für den Kunden aufgelöst werden. Im Weiteren gelten die Kündigungsfristen der AGB's von Quickline und deren Partner.
- 5.4 Kreditlimite, Vorauszahlung, Sicherheit: Der Quickline-Partner kann Kreditlimiten definieren und anpassen. Erreicht der Kunde seine Kreditlimite, kann der Quickline-Partner sämtliche seiner Mobilanschlüsse sperren, ist aber dazu nicht verpflichtet. Der Quickline-Partner teilt dem Kunden mit, welche Mittel er zur Zahlung einsetzen kann, um die Kreditlimite nicht zu überschreiten, bzw. wieder zu unterschreiten. Diese Zahlungen werden, sobald sie im Abrechnungssystem des Quickline-Partners erfasst sind, auf der nächsten Rechnung angerechnet. Bereits in Rechnung gestellte Beträge sind jedoch ungeachtet solcher Zahlungen vollumfänglich zu begleichen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder besteht die Möglichkeit, dass das Inkasso von Forderungen allenfalls erschwert wird, kann der Quickline-Partner auch eine Vorauszahlung oder sonstige Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann der Quickline-Partner die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug (vgl. Ziff. 5.2).
- 5.5 Bestellung oder Bezug von Waren und Dienstleistungen: Werden vom Kunden Waren oder Dienstleistungen über seinen Mobilanschluss bestellt oder bezogen, kann der Quickline-Partner die entsprechenden

Beträge auf der Monatsrechnung belasten. Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 – insbesondere zum Zahlungsverzug – gelangen ebenfalls zur Anwendung, auch wenn der Quickline-Partner nur das Inkasso für Dritte wahrnimmt. Der Quickline-Partner ist berechtigt, diejenigen Daten an Dritte weiterzugeben, die diese benötigen, um ihre Forderungen gegenüber dem Kunden belegen zu können.

6. Inhalt der Informationen; rechts- und vertragskonforme Benutzung; Missbräuche

6.1 Inhalt der Informationen: Für den Inhalt der Informationen (Sprache, Daten in jeglicher Form), den der Kunde vom Quickline-Lieferanten übermitteln oder bearbeiten lässt oder den er allenfalls Dritten zugänglich macht, ist der Kunde selber verantwortlich. Dafür und für Informationen, welche der Kunde über das Mobilfunknetz des Quickline-Lieferanten erhält oder welche Dritte über Telekommunikationsnetze verbreiten oder zugänglich machen, ist der Quickline-Partner nicht verantwortlich.

6.2 Rechts- und vertragskonforme Benutzung: Dem Kunden obliegt die rechts- und vertragskonforme Benutzung seines Mobilanschlusses. Es ist ihm hierbei insbesondere verboten, seinen Mobilanschluss zur Belästigung von Dritten oder zur Behinderung der ordnungs- gemässen Benutzung eines anderen Netzanschlusses oder für einen anderen, rechtswidrigen Zweck zu missbrauchen. Rechtswidrig sind namentlich die Uebermittlung oder das Zugänglichmachen rechtswidriger Inhalte sowie Werbeanrufe bzw. -mitteilungen, sofern dem Anrufer bzw. Absender bekannt ist oder sein muss, dass der Empfänger keine Werbeanrufe bzw. -mitteilungen erhalten will.

6.3 Massnahmen gegen Missbräuche: Bestehen begründete Anzeichen für eine rechtswidrige Benutzung eines Mobilanschlusses, wird eine solche von einer zuständigen Behörde angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann der Quickline-Partner den Kunden (i) zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, (ii) ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen, (iii) den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und (iv) gegebenenfalls Schadenersatz verlangen. Der Quickline-Partner kann die gleichen Massnahmen treffen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde den Vertrag verletzt oder verletzen wird oder er bei Vertragsabschluss unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht hat. Kündigt der Quickline-Partner aus einem der genannten Gründe den Vertrag, ist der Kunde gemäss den Bestimmungen der Vertragsurkunde über die vorzeitige Vertragsbeendigung zahlungspflichtig. Der Kunde kann bei der Hotline die Sperrung von über 090x-Nummern oder SMS/MMS-Kurznummern bezogenen Mehrwertdiensten veranlassen. Der Kunde kann die Rufnummeranzeige unentgeltlich unterdrücken lassen.

6.4 Fair Use: Quickline Mobile Abos gelten für den normalen Eigengebrauch, welcher die übliche Nutzung im Zusammenhang mit der Verwendung eines Mobilanschlusses in einem mobilen Gerät für Gesprächs-, SMS/MMS- und Internetverbindungen beinhaltet. Quickline behält sich jederzeit das Recht vor, bei Anzeichen einer erheblichen Abweichung der Nutzung vom üblichen Gebrauch oder wenn der Mobilanschluss (SIM, eSIM etc.) für Spezialanwendungen oder Missbrauch benutzt wird, und ist der Kunde nach Rücksprache nicht gewillt, die entsprechende Nutzung einzustellen, jederzeit die Leistungserbringung einzustellen oder einzuschränken oder eine andere geeignete Massnahme zu ergreifen.

6.5 Missbrauch und Spezialanwendungen: Dienstleistungen dürfen nicht missbräuchlich, d.h. in vertrags- bzw. rechtswidriger Weise, verwendet werden, ausser das Produkt ist ausdrücklich dafür vorgesehen. Als Missbrauch und/oder Spezialanwendung gilt insbesondere

- a) ein Weiterverkauf von Dienstleistungen durch den Kunden oder Dritte;
- b) die Verwendung von Dienstleistungen zur Terminierung von Anrufen auf Netzen von Quickline und deren Partner und mittels GSM-Gateways oder ähnlichen Ausrüstungen;
- c) die Herstellung von Dauerverbindungen sowie von Verbindungen, die direkte oder indirekte Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben;

- d) die Weiterleitung von Verbindungen auf Kurz oder Mehrwertdienstnummern;
- e) die Verbreitung von Massenwerbung oder schädlicher Software;
- f) der Anschluss von nicht kompatiblen Geräten an die Infrastruktur von Quickline und deren Partner;
- g) der unerlaubter Zugriff auf oder die unerlaubte Benutzung von Daten, Systemen und Netzwerk- Elementen;
- h) der Zugriff auf Webseiten, Systeme oder Netzwerk- Elemente, die zu einer Systemüberlastung führen.
- i) Überwachungsanwendungen mit Video, Foto, Voice oder Webcams;
- j) Nutzung der SIM-Karte in einem Gateway, Router, Wifi-Hotspot-Gerät, USB Modem;
- k) Maschine-to-Maschine-Verbindungen wie Verpflegungsautomaten, Hausüberwachung, etc.;
- l) Durchwahl- und Dauerverbindungen, Standleitungen;
- m) ausschliesslich stationäre Nutzung;
- n) jegliche rechtswidrige Nutzung wie Betrugsfälle, Spam, etc

Ein Weiterverkauf von Dienstleistungen an Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Quickline und deren Partner erfolgen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen. Der Kunde hat Quickline und deren Partner für Ansprüche Dritter schadlos zu halten, die auf eine missbräuchliche Verwendung der Dienstleistungen durch den Kunden zurückzuführen sind.

7. Rufnummer; SIM-Karte

7.1

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Rufnummer. Der Quickline-Partner kann zugeteilte Rufnummern oder andere von ihm zugeteilte Adressierungselemente entschädigungslos zurücknehmen oder ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern. Unter Vorbehalt der Portierung zu einem andern Mobilfunkbetreiber fällt die Rufnummer bei Beendigung des Vertrages entschädigungslos an den Quickline-Partner zurück. Fehlerhafte SIM-Karten ersetzt der Quickline-Partner während eines Jahres kostenlos. Falls technisch oder betrieblich erforderlich, ist der Quickline-Partner berechtigt, die SIM-Karte jederzeit auszutauschen. Weiter ist der Quickline-Partner zwecks Optimierung oder Erweiterung seiner Dienstleistungen jederzeit berechtigt, dem Kunden entsprechende Daten oder Software auf die SIM-Karte zu laden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 3.2 (Einrichtungen des Kunden) sinngemäss. Die SIM-Karten von Quickline dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen, vorgängig schriftlich erteilten Zustimmung zum Weiterleiten von Anrufen, welche für einen Drittanschluss bestimmt sind, verwendet werden. Dieselben Erfordernisse gelten, wenn der Kunde die Dienstleistungen von Quickline zum Erbringen von Fernmeldediensten einsetzen will. Erteilte Zustimmungen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

8. Verzeichnis

8.1

Der Quickline-Partner bzw. von ihr beauftragte Dritte tragen auf Verlangen des Kunden dessen Angaben in ein Verzeichnis ein. Es obliegt keine Verpflichtung, die von Kunden für den Eintrag angegebenen Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Kunde kann im Verzeichnis einen Vermerk anbringen lassen, wonach er keine Werbeanrufe oder Werbemitteilungen erhalten möchte und seine Kundenangaben nicht zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden dürfen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde von Drittpersonen Werbeanrufe oder -mitteilungen (z.B. SMS) erhält. Die Verantwortung hierfür liegt alleine beim Anrufenden bzw. Absender der Mitteilung.

9. Datenschutz

9.1

Es gelten die in Ziffer 10 der AGB aufgeführten Datenschutzbestimmungen.

10. Geistiges Eigentum

10.1

Dem Kunden wird das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte für die Dauer des Vertrages eingeräumt. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten des Quickline-Partners verbleiben bei diesem oder den berechtigten Dritten.

11. Haftung von Quickline

- 11.1 Allgemeine Haftungsbestimmung: Der Quickline-Partner verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur sorgfältigen Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag, den AGB, diesen Allgemeinen Benutzungsbestimmungen und den übrigen anwendbaren Vertragsbestimmungen. Bei Vertragsverletzungen haftet Quickline für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Quickline nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn- oder Datenverluste. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen. Quickline haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Sturm usw.), kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Stromausfall, Virenbefall usw.
- 11.2 Infoservices, Internetzugang im Speziellen: Für von Dritten erstellte respektive bei Dritten abrufbare Inhalte bzw. Leistungen ist Quickline nicht verantwortlich. Für solche Inhalte oder Leistungen kann Quickline daher weder eine Zusicherung abgeben noch eine Haftung oder Gewährleistung übernehmen. Quickline gibt keine Zusicherung und übernimmt keine Haftung bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Rechts- und Zweckmässigkeit, Verfügbarkeit sowie zeitgerechter Zustellung von Informationen, welche über den Mobilanschluss zugänglich gemacht werden. Quickline erstattet keine Gebühren zurück und übernimmt keine Haftung für Schäden aus Downloads.
- 11.3 Benutzt der Kunde seinen Mobilanschluss zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist Quickline – soweit nicht ausdrücklich Anderes vereinbart – nicht Vertragspartner. Quickline übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die über den Mobilanschluss bezogenen oder bestellten Dienstleistungen oder Waren, auch dann nicht, wenn Quickline das Inkasso von Drittforderungen gegenüber dem Kunden durchführt.

12. Dauer und ordentliche Beendigung des Vertrages

- 12.1 Allgemein: Der Vertrag kommt mit der Aufschaltung des Mobilanschlusses zustande. Der Quickline-Partner kann den Abschluss eines Vertrages wegen einer fehlenden oder weggefallenen Voraussetzung jederzeit ablehnen oder den Vertragsabschluss von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Der Vertrag ist unbefristet. Eine Kündigung des Vertrages ist möglich, sobald bei keiner Dienstleistung eine Mindestvertrags- oder Vertragsverlängerungsdauer mehr läuft. Bezieht der Kunde mehrere Dienstleistungen von Quickline, so hat er die Dienstleistung zu spezifizieren, die gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf Monatsende gekündigt werden, erstmals auf das Ende der Mindestvertrags- bzw. Vertragsverlängerungsdauer.
- 12.2 **Mindestvertrags- und Verlängerungsdauer:**
Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit unter Einhaltung der in den AGB's erwähnten Kündigungsfrist (AGB's Ziff. 13.1) ohne Kostenfolge aufgelöst werden. Bei einer Kündigung durch Quickline oder deren Partner behalten sich diese vor, die Abogebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist in Rechnung zu stellen.
- 12.3 Beendigung: Quickline steht das Recht zu, sämtliche Dienstleistungen ohne Vorankündigung frist- und entschädigungslos ein zustellen und den Vertrag zu kündigen, sobald Zweifel an der rechts- oder vertragskonformen Nutzung ihrer Dienstleistungen aufkommen (z.B. bei Zahlungsverzug, widerrechtlicher oder unsittlicher Benutzung, nicht autorisierter Vermittlung von Dienstleistungen an Dritte, Wegfall einer Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistungen, etc.) oder falls die von Dritten betriebene Netze, die Quickline nutzt, durch die Art der Nutzung qualitativ beeinträchtigt werden. Quickline kann in solchen Fällen statt zu kündigen die Dienstleistung sperren. Bei Sperrung oder

Vertragsauflösung haftet der Kunde für sämtliche Schäden vollumfänglich. Im Falle von Einstellung und Kündigung der Dienstleistung schuldet der Kunde insbesondere die vereinbarte Bearbeitungsgebühr. Quickline ist in solchen Fällen nicht haftbar.

13. Leistungsübersicht; Vertragsänderungen

- 13.1 Leistungsübersicht: Der Quickline-Partner kann dem Kunden in geeigneter Form eine Leistungsübersicht über bestimmte oder alle Mobilfunk-Dienstleistungen zustellen, die er via Quickline Mobile bezieht. Die Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist. Der Kunde hier durch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Sofern der Kunde nicht innerhalb der auf der Leistungsübersicht genannten Frist schriftlich, per Fax oder E-Mail eine Berichtigung von fehlerhaften Angaben verlangt, wird die Leistungsübersicht Vertragsbestandteil. Stellt der Quickline-Partner seinerseits fest, dass die Leistungsübersicht fehlerhaft ist, kann er dem Kunden eine berichtigte Version zustellen.
- 13.2 Vertragsänderungen: Der Quickline-Partner behält sich vor, seine Dienstleistungen, Preise und die vorliegenden Allgemeinen Benutzungsrichtlinien jederzeit anzupassen. Die vereinbarten Preise können insbesondere zum Ausgleich von gestiegenen Fremdkosten (z.B. Roamingtarife und Preise für Mehrwertdienste, Sonderdienste und Kurznummern) erhöht werden. Änderungen bei Dienstleistungen, Preisen oder den vorliegenden Allgemeinen Benutzungsrichtlinien gibt der Quickline-Partner dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Erhöht der Quickline-Partner Preise so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Kunden führen, ändert der Quickline-Partner eine vom Kunden bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Kunden ab oder sind sonstige Änderungen dieser Allgemeinen Benutzungsrichtlinie mit einem erheblichem Nachteil für den Kunden verbunden, kann der Kunde die betroffene Dienstleistung ohne finanzielle Folgen vorzeitig auf Inkrafttreten der Bestimmung hin kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert der Kunde die Änderungen und diese werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Vertragsbestandteil. Betrifft die Änderung nur Vertragsverhältnisse über eine Zusatzleistung/Option, so beziehen sich die Kündigungsrechte ausschliesslich auf die Zusatzleistung/Option. Vertragsänderungen auf Wunsch des Kunden kann der Quickline-Partner in geeigneter Form bestätigen. Der Quickline-Partner vermerkt den Zeitpunkt der Vertragsänderung und informiert separat über die Möglichkeiten und Bedingungen, unter welchen der Kunde Änderungen selber vornehmen kann.

14. Lieferung von Gegenständen, Mängelrüge und Gewährleistung

- 14.1 Gegenstände, die dem Kunden geliefert werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder einer vereinbarten Anzahlung im Eigentum vom Quickline-Partner. Der Kunde räumt dem Quickline-Partner das Recht ein, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Der Quickline-Partner schliesst soweit gesetzlich zulässig jegliche Gewährleistung für Kaufgegenstände und bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zugänglich gemachten Informationen im gesetzlichen Rahmen aus und tritt gleichzeitig sämtliche ihr zustehenden Ansprüche gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten an den Kunden ab. Für Geräte gelten die von Quickline publizierten Bestell-/Liefer- und Garantiebestimmungen unter quickline.ch.

15. Übertragung

- 15.1 Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Der Quickline-Partner kann jedoch den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an Quickline AG übertragen.

16. Ratenzahlung

- 16.1 Haben Quickline oder deren Partner und der Kunde eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen, so ergeben sich die Anzahl und Höhe der

monatlichen Raten sowie eine allfällige Anzahlung aus der Kauf- und Ratenzahlungsvereinbarung. Die monatlichen Raten werden der Rechnung für den Mobilfunkvertrag belastet. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach Ziff. 5 AGB. Die Ratenzahlung ist zins- und gebührenfrei.

- 16.2 Die Ratenzahlungsvereinbarung ist abhängig vom Bestand des damit verknüpften Mobilabo-Vertrages (siehe auch Ziff. 17). Der Kunde ist berechtigt, die ausstehenden Raten jederzeit auf einmal zu begleichen. Jedoch kann er keine Teilzahlung vornehmen, ausser die vereinbarten monatliche Raten.
- 16.3 Das finanzierte Gerät ist im Eigentum des Kunden. Diebstahl, Verlust, Besitzesüberlassung oder Eigentumsübertragung am Gerät entbindet den Kunden nicht von der Erfüllung der Ratenzahlungsvereinbarung bzw. von der Bezahlung der Raten.

17. Kündigung Ratenzahlungsvereinbarung

- 17.1 Kündigungsfrist: Per sofort, jedoch frühestens 120 Tage nach Inkrafttreten der Vereinbarung. Die Ratenzahlungsvereinbarung gilt als gekündigt, wenn (i) der Kunde alle ausstehenden Raten bezahlt hat; (ii) der Kunde den in der Kauf- und Ratenzahlungsvereinbarung referenzierten Mobil-Abo-Vertrag kündigt; (iii) Quickline oder deren Partner den Mobil-Abo-Vertrag kündigt (Ziff. 12.3) oder (iv) durch einen neuen Gerätebezug eine neue Ratenzahlungsvereinbarung erstellt wird.
- 17.2 Bei einer Kündigung der Ratenzahlungsvereinbarung werden alle ausstehenden Raten per sofort fällig, soweit nichts anderes vereinbart.

18. Leererträgervergütungen

- 18.1 Der Kunde hat rückwirkend allfällige durch Schweizerische Verwertungsgesellschaften erhobene Leererträgervergütungen auf Geräte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines entsprechenden Urheberrechtstarifs zu bezahlen.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 19.1 Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Es gelten ausschliesslich die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Gerichtsstände.